

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.04.2015 die folgende Ordnung über die Nutzung und Gebühren der Hirten-Deel der Gemeinde Schmalfeld erlassen.

§ 1 Organisation

Die Hirten-Deel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schmalfeld.

(1) Hausherr

Hausherr ist der Gemeinderat der Gemeinde Schmalfeld, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Schmalfeld.

(2) Verwaltung

Die Organisation und die Koordination der Termine sowie die Übergabe und Abnahme bei Rückgabe der Räumlichkeiten wird von der Verwaltung vorgenommen. Sie ist erste Ansprechpartnerin. Telefonnummer und Name sind dem Schaukasten an der Hirten-Deel zu entnehmen.

(3) Organisation

Die Verwaltung führt ein Nutzungsbuch. Hierin werden alle Veranstaltungen und deren Termine sowie evtl. besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschädigungen festgehalten. Dieses Buch wird mindestens zweimal im Jahr vom Hausherrn eingesehen.

(4) Nutzungsvereinbarung

Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist mit jedem Nutzer abzuschließen.

§ 2 Nutzerkreis

Die Hirten-Deel steht folgendem Nutzerkreis zur Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Familienfeiern auf Grundlage dieser Benutzerordnung zur Verfügung:

(1) gemeindliche Nutzung

(2) öffentliche Nutzung

Zur öffentlichen Nutzung zählen die Gemeinde mit ihren politischen Gremien, die ortsansässigen Vereine, Verbände, Parteien und die sonstigen ortsansässigen Gruppierungen.

(3) private Nutzung

Zur privaten Nutzung zählen Veranstaltungen und Familienfeiern Schmalfelder Bürgerinnen und Bürger wie unter §3 (2) genannt. Bei freien Kapazitäten steht die Hirten-Deel nach Absprache mit der Verwaltung auch Auswärtigen zur Verfügung.

§ 3 Nutzungszwecke

(1) öffentliche und private Nutzung

Sitzungen, Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise und Veranstaltungen.

(2) private Nutzung

- * Geburtstage
- * Familienjubiläen
- * Arbeitsjubiläen
- * Trauerfeiern
- * Kindtaufen
- * Konfirmationen
- * Hochzeiten

Gewerbliche Nutzung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

Für besondere Jubiläen und andere Feiern kann die Genehmigung durch die Gemeinde im Einzelfall erteilt werden. Im Streitfall entscheidet die Gemeinde.

Veranstaltungen und andere Aktivitäten, die die öffentliche Ordnung stören könnten oder gegen Gesetze verstoßen, sind ausgeschlossen.

§ 4 Einzelheiten der Nutzung

Veranstaltungen sind grundsätzlich nur innerhalb des Gebäudes zulässig.

Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Außennutzungen müssen beantragt werden. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.

(1) öffentliche Nutzung

Die Nutzungsgenehmigung erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Schmalfeld. Details und Änderungen sind mit der Verwaltung abzusprechen.

(2) private Nutzung

Anträge auf private Nutzung der Hirten-Deel müssen 6 Wochen - außer Trauerfeiern- vorher der Verwaltung abgegeben werden. Die Termine und Einzelfälle sind mit der Verwaltung abzustimmen, es sei denn, sie stehen im Veranstaltungskalender der Gemeinde.

Veranstaltungen und Feiern können frühestens 12 Monate vorher angemeldet werden.

Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist abzuschließen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen reicht eine jährlich einmalige Vereinbarung.

(3) alle Nutzungen

Ein Verantwortlicher ist von jeder Nutzungsgruppe zu nennen. Er muss mindestens geschäftsfähig sein. Er steht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung ein. Er unterschreibt die Nutzungsvereinbarung. Bei privater Nutzung ist dieser persönlich haftbar.

Die Gestaltung der Räume obliegt den Gruppen und ist nach Beendigung der Nutzung in Abstimmung mit dem Hausmeister in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Befestigungen dürfen nicht in Boden, in die Wände, in die Decke oder Einrichtungsgegenstände eingebracht werden. Bohrungen oder andere Veränderungen am Gebäude oder Inventar sind ebenfalls unzulässig.

§ 5 Bewirtschaftung

(1) Reinigung

Die Räumlichkeiten sind besenrein an die Verwaltung zu übergeben.

(2) Bewirtung

Eine Bewirtung durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Die Bewirtung bei jeglichen Veranstaltungen durch ortsansässigen Gastronomie oder Cateringgewerbe ist zu bevorzugen.

§ 6 Bewirtschaftungskosten

(1) gemeindliche Nutzung

Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

(2) öffentliche und private Nutzung

Die Nutzungsgebühr für die Hirten-Deel wird auf

- 350,00 Euro für die Nutzung der gesamten Hirten-Deel und auf
- 200,00 Euro für die Nutzung des abgetrennten Raumes festgelegt.
- 150,00 Euro für die Nutzung der gesamten Hirten-Deel für einen halben Tag
- 100,00 Euro für die Nutzung des abgetrennten Raumes für einen halben Tag.

Die Kosten sind vor der Verwendung zu erkunden. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall über die Bewirtschaftungskosten zu entscheiden.

§ 7 Sonstiges

(1) Hunde und andere Tiere sind in der Hirten-Deel nur auf Anfrage zulässig.

(2) Bei Nutzung mit Sitzplätzen an Tischen sind max. 140 Personen zulässig.

Bei Nutzung mit Stehplätzen sind max. 280 Personen zulässig.

(3) Für Beschädigungen jeglicher Art an Räumlichkeit, Mobiliar und Ausstattung haftet immer der jeweilige Veranstalter, bzw. der benannte Verantwortliche der Gruppe. Entschädigung muss in bar erfolgen.

(4) Im Übrigen sind die aktuellen Gesetze und Verordnungen, besonders im Bereich Jugendschutz zu beachten und einzuhalten.